

Atypische Beschäftigung – typisch weiblich?

Christine Ehrhardt



Christine Ehrhardt, Politologin M. A., ist Referentin im Referat „Sozialwissenschaftliche Analysen, Familienforschung Baden-Württemberg“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Mit der grundlegenden Reform des deutschen Unterhaltsrechts wurde 2008 ein wichtiger familienpolitischer Schritt gemacht: Das Unterhaltsrecht wurde durch eine Reihe von Gesetzesänderungen an die Realitäten des heutigen Familienlebens angepasst, unter anderem durch die deutliche Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung der geschiedenen Partner. Angesichts der nach wie vor hohen Scheidungszahlen insbesondere bei kürzeren Ehen ist es das Ziel dieses Reformbausteins, den Geschiedenen die Chance zu geben, erneut eine Familie zu gründen und diese auch zu finanzieren. Heute sind Ehen in Baden-Württemberg mehrheitlich nach dem Prinzip „Ernährer und Zuverdienerin“ strukturiert: Ehefrauen üben oft eine Teilzeiterwerbstätigkeit oder andere verhältnismäßig geringfügig bezahlte Beschäftigungen aus. Nach neuem Unterhaltsrecht (siehe *i-Punkt Seite 29*) kann diese Situation im Scheidungsfall das Risiko eines dauerhaft geminderten Lebensstandards bergen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach der Art und Weise weiblicher Erwerbstätigkeit eine neue Relevanz. Dieser Artikel zeigt anhand aktueller Daten und Forschungsergebnisse, in welchem Umfang Ehefrauen in Baden-Württemberg sogenannten atypischen Beschäftigungsformen wie Teilzeitarbeit oder Minijobs nachgehen und welche Vor- und Nachteile diese für sie haben.

Die Zahl der gerichtlichen Ehescheidungen ist in Baden-Württemberg von 1956 bis 2004 im Trend fast durchgängig von 5 087 auf 25 129 gestiegen. Ein größerer Einbruch war lediglich 1977/78 angesichts der Reform des Ehe- und Familienrechts zu verzeichnen. Seit 2004 ist die Zahl der Ehescheidungen im dritten Jahr in Folge von 25 129 auf 22 145 im Jahr 2007 gesunken (Schaubild 1).

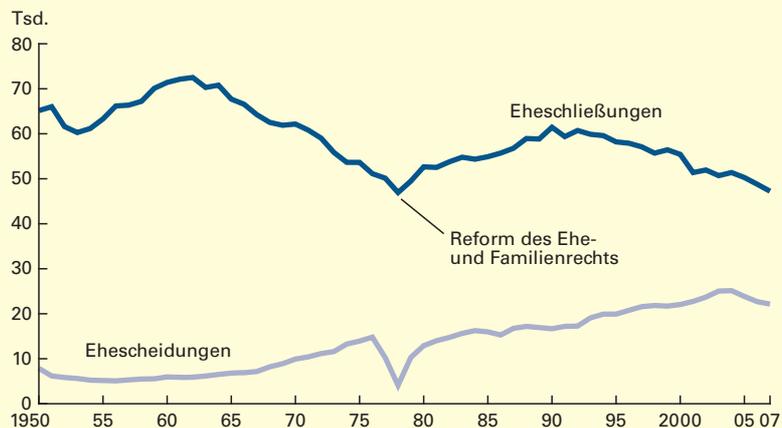
Diese Entwicklung ist allerdings bislang nicht als Anzeichen für eine grundlegende Trendwende in Richtung einer niedrigeren Scheidungshäufigkeit zu werten. Vielmehr scheint angesichts demografischer Analysen zur Scheidungsintensität in Deutschland¹ vorerst einiges dafür zu sprechen, dass sich die Scheidungshäufigkeit auf hohem Niveau stabilisiert: Zunächst wäre ein Sinken der absoluten Scheidungszahlen angesichts der seit Anfang der 90er-Jahre tendenziell zurückgehenden Eheschließungszahlen schon früher zu erwarten gewesen. Wo weniger Ehen geschlossen werden, fällt auch die Zahl der Scheidungen geringer aus. Vorausgesetzt, dieser Effekt wird nicht durch eine steigende Scheidungsneigung der verheirateten Bevölkerung überkompensiert, wie dies in Deutschland bis 2004 der Fall war. Ab 2005 wirkt sich in Deutschland dann das Zusammentreffen einer zurückgehenden Scheidungsneigung mit weiter sinkenden Eheschließungszahlen reduzierend auf die Zahl der geschiedenen Ehen aus. Hinzu kommt, dass sich für Ehepaare ab dem Heiratsjahrgang 1998 das Jahr mit der höchsten Scheidungshäufigkeit vom 6. in das 5. Ehejahr verlagert hat. Folge dieser Verhaltensänderung ist aufgrund des Zusammenfallens zweier Scheidungsgipfel ein deutlicher Anstieg der Scheidungszahlen in den Jahren 2003 und 2004. Da sich auch die Ehepaare der nachfolgenden Heiratsjahrgänge 1999 und 2000 nach diesem Muster verhalten haben, kommt es im Anschluss wieder zu einem Rückgang der Scheidungszahlen. Diese Entwicklungen lassen sich ebenso in Baden-Württemberg beobachten.

Im europäischen Vergleich liegt Baden-Württemberg 2007 mit einem Wert von 2,1 Scheidungen auf 1 000 Personen der Bevölkerung im Mittelfeld. In dieselbe Kategorie fallen zum Beispiel Frankreich, Norwegen und Bulgarien. Für

¹ Vgl. Dorbritz, Jürgen (2007): Scheidungen in Deutschland: Rückgang der Scheidungsintensität, in: BiB Mitteilungen 4/2007, Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, S. 13–16.

S1

Eheschließungen und Ehescheidungen in Baden-Württemberg 1950 bis 2007





Reform des deutschen Unterhaltsrechts 2008

Mit der *Reform des Unterhaltsrechts* reagiert der Gesetzgeber auf gesellschaftliche Veränderungen und gewandelte Wertvorstellungen. Ausschlaggebend für die Reform waren insbesondere die hohe Scheidungsrate, veränderte Geschlechterrollen, die zunehmende Bedeutung neuer Familienformen, die steigende Zahl von Scheidungsfällen, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht, die wachsende Zahl von Zweifamilien sowie eine gestiegene Akzeptanz gegenüber der Eigenverantwortung nach der Ehe.¹

Die Reform hat drei zentrale Ziele:

- die Förderung des Kindeswohls,
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts und
- die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung.

Auch im Unterhaltsrecht vor 2008 bestand bereits in gewissem Umfang die Möglich-

keit, Unterhaltsansprüche zu befristen und in der Höhe zu beschränken. Diese Möglichkeit wurde allerdings bisher von der Rechtsprechung nur in sehr geringem Umfang genutzt.

Die Gesetzesänderungen bedeuten zunächst konkret, dass vom kinderbetreuenden Elternteil ein baldiger „Wiedereinstieg“ in den Beruf erwartet werden kann, sofern die Belange des Kindes oder fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten dem nicht entgegenstehen.² Das neue Recht erlaubt es außerdem in wesentlich größerem Umfang, naheheliche Unterhaltsansprüche zeitlich zu befristen, der Höhe nach zu begrenzen oder Befristungen und Begrenzungen zu kombinieren. Bei der Entscheidung wird im Einzelfall die Dauer der Ehe, die Dauer von Kinderbetreuungszeiten und die Rollenverteilung in der Ehe berücksichtigt. Insbesondere bei kürzeren Ehen haben die Gerichte jetzt mehr Gestaltungsspielraum bei der Befristung und Beschränkung von Unterhaltsansprüchen. Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein, auch wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist.

¹ Vgl. Bundesministerium für Justiz (BMJ), <www.bmj.de> unter Themen/Zivilrecht/Familienrecht/Unterhaltsrecht/Hintergrundinformationen (3. November 2008).

² Vgl. hier und im Folgenden BMJ, <www.bmj.de> unter Themen/Zivilrecht/Familienrecht/Unterhaltsrecht/Inhalte der Reform (3. November 2008).

Deutschland insgesamt ergibt sich 2007 mit 2,3 ein etwas höherer Wert (*Schaubild 2*). 2007 wurden 55 % der Scheidungsverfahren in Baden-Württemberg von Ehefrauen eingeleitet, 38 % von Ehemännern und 7 % von beiden Partnern gemeinsam.

Zunehmende Verbreitung atypischer Beschäftigung

Seit Mitte der 80er-Jahre hat sich in Baden-Württemberg eine deutliche Ausweitung der Gesamtbeschäftigung² vollzogen, die im Wesentlichen auf das Zustandekommen zusätzlicher atypischer Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen ist. Der Begriff „atypische Beschäftigung“ ist eine Sammelkategorie, die sämtliche Beschäftigungsvarianten umfasst, die nicht der Kategorie des Normalarbeitsverhältnisses zuzurechnen sind. Definitionsmerkmale des Normalarbeitsverhältnisses sind³:

- abhängige Vollzeittätigkeit
- unbefristeter Arbeitsvertrag
- existenzsicherndes Erwerbseinkommen⁴

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Identität von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis

Demgegenüber sind sechs Kernformen atypischer Beschäftigung (*i-Punkt Seite 31*) zu unterscheiden, die jeweils mindestens eines der Merkmale des Normalarbeitsverhältnisses nicht erfüllen:

- Teilzeitbeschäftigung
- geringfügige Beschäftigung
- befristete Beschäftigung
- „neue“ Selbstständigkeit (Ich-AG, Familien-AG), Kleinselbstständigkeit (Selbstständige ohne Angestellte)
- Leiharbeit
- „Working Poor“ (Erwerbstätige in unbefristeter Vollzeitätigkeit mit Einkommen unterhalb der Niedrigeinkommensschwelle)

Atypische Beschäftigung ist weiblich

Will man sich einen Überblick über das Erwerbsverhalten von Ehefrauen in Baden-Württemberg

² Bezogen auf die Erwerbstätigenzahlen.

³ Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (2007): Atypische Beschäftigungsverhältnisse: Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität, in: Keller, B./Seifert, H. (Hrsg.) (2007): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken. Berlin: edition sigma, S. 11.

⁴ Einkommen oberhalb der Niedrigeinkommensschwelle von 2/3 des Medianeinkommens.

5 Vgl. Ehrhardt, Christine (2006): Vor der Ehe kriegst Du Rosen – in der Ehe flickst Du Hosen?, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2006, Stuttgart: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, S. 17 ff.

verschaffen, dann ist es zunächst wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass 2007 rund 77 % der Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren verheiratet oder geschieden waren. Wertet man den Erwerbsstatus der Ehepartner differenziert nach Geschlecht aus, dann zeigt sich, dass mit einem Anteil von 96 % der Großteil der Ehemännern einer Erwerbstätigkeit nachging oder eine Arbeitsstelle suchte. Bei den Ehefrauen waren drei Viertel erwerbstätig oder auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis (Schaubild 3).

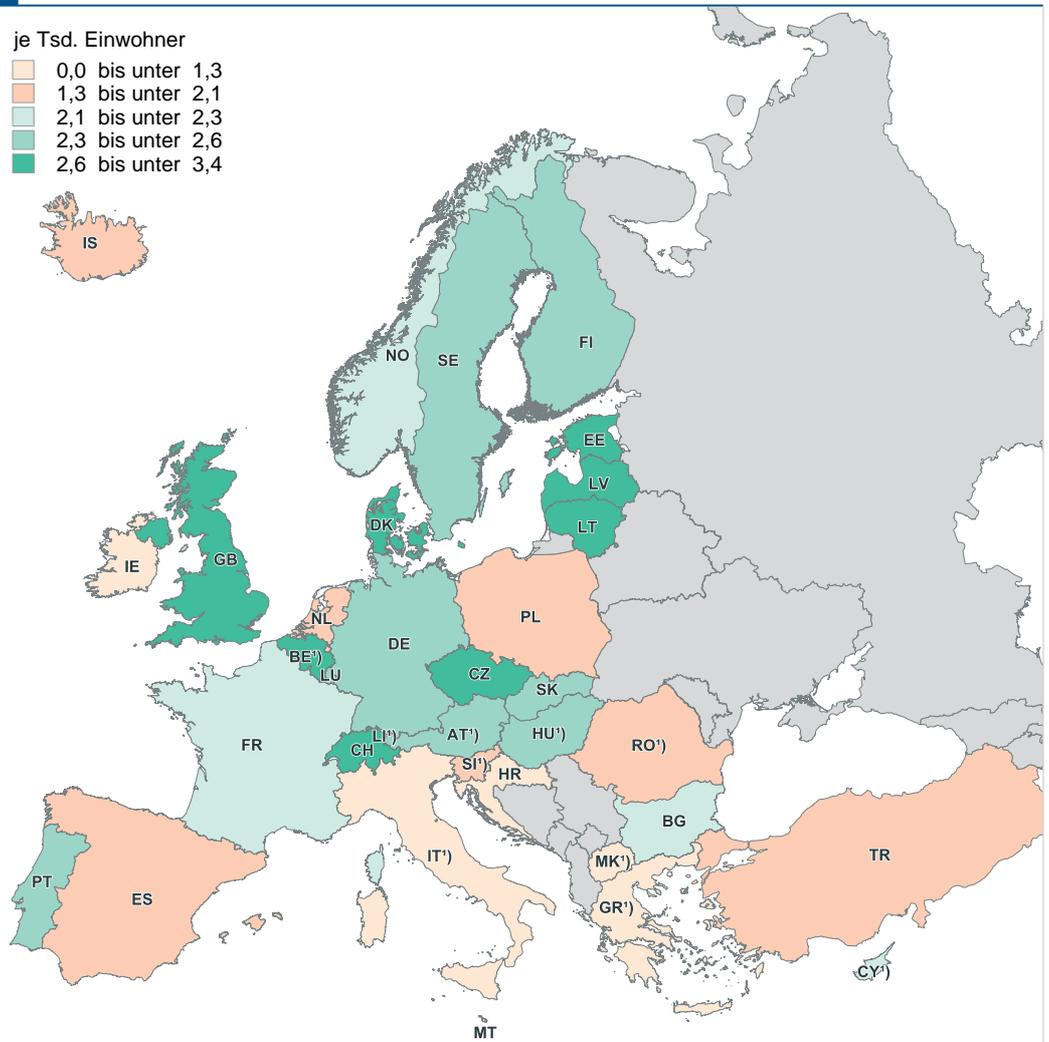
Drei Viertel der erwerbstätigen Ehefrauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren waren atypisch beschäftigt, während die Ehemänner derselben Altersgruppe mehrheitlich einer Normalbeschäftigung bzw. einer selbstständigen Tätigkeit nachgingen.

Betrachtet man nun im nächsten Schritt die Beschäftigungsformen in Baden-Württemberg für 2007 differenziert nach Geschlecht und Familienstand, so ergibt sich ein relativ eindeutiges Bild:

Hinzu kommt, dass sich der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen in Baden-Württemberg laut Mikrozensus-Auswertungen (*i-Punkt Seite 31*) seit Mitte der 70er-Jahre tendenziell rückläufig entwickelt hat: Weg von der Vollzeit- hin zur Teilzeittätigkeit oder zur geringfügigen Beschäftigung. Demgegenüber gingen die Ehemänner in Baden-Württemberg im selben Zeitraum nach wie vor überwiegend einer Vollzeiterwerbstätigkeit nach⁵.

S2 Ehescheidungen im europäischen Vergleich 2007

je Tsd. Einwohner
 0,0 bis unter 1,3
 1,3 bis unter 2,1
 2,1 bis unter 2,3
 2,3 bis unter 2,6
 2,6 bis unter 3,4



- AT = Österreich
- BE = Belgien
- BG = Bulgarien
- CH = Schweiz
- CY = Zypern
- CZ = Tschechische Republik
- DE = Deutschland
- DK = Dänemark
- EE = Estland
- ES = Spanien
- FI = Finnland
- FR = Frankreich
- GB = Großbritannien
- GR = Griechenland
- HU = Ungarn
- HR = Kroatien
- IE = Irland
- IS = Island
- IT = Italien
- LI = Liechtenstein
- LT = Litauen
- LU = Luxemburg
- LV = Lettland
- MK = Mazedonien
- MT = Malta
- NL = Niederlande
- NO = Norwegen
- PL = Polen
- PT = Portugal
- RO = Rumänien
- SE = Schweden
- ST = Slowenien
- SK = Slowakische Republik
- TR = Türkei

1) Vorläufiger Wert; Ausnahmen: DE, FR, HR, TR, IS (2006); IE, ES, MT, GB (2005); EU 25: 2,1 (2005).

Datenquelle: Eurostat (Datum der Extraktion: 18. August 2008)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Landesinformationssystem

63-63-08-002
© Kartengrundlage GfK GeoMarketing GmbH
Karte erstellt mit RegioGraph



Atypische Beschäftigung im Mikrozensus

Datengrundlage für diese Analyse zur Bedeutung *atypischer Beschäftigungsverhältnisse* für Frauen in Baden-Württemberg ist der *Mikrozensus 2007*. Der Mikrozensus ist eine seit 1957 jährlich durchgeführte Repräsentativerhebung der amtlichen Statistik mit den thematischen Schwerpunkten Bevölkerung und Arbeitsmarkt. Er ist aufgrund seines großen Stichprobenumfangs¹ und seiner hohen Ausschöpfungsquote als Datenquelle für tiefer gehende Analysen spezieller Bevölkerungsgruppen wie der der atypisch erwerbstätigen Frauen besonders geeignet. Sein über die Jahre relativ konstant gebliebenes und daher vergleichbares Frageprogramm ermöglicht neben Querschnittsanalysen über Zeitreihen und Trendanalysen auch die Erfassung von Prozessen gesellschaftlichen Wandels. Dabei sind allerdings Einschränkungen zu berücksichtigen, die sich zum Beispiel durch Änderungen im Frageprogramm ergeben. Beispielsweise ist es nicht möglich, anhand der Mikrozensus-Datensätze der Erhebungsjahre vor 1989 Aussagen über die Entwicklung geringfügiger Beschäftigung zu machen, da diese Erwerbsform zuvor nicht als Merkmal erhoben wurde. Leiharbeit wurde ab 2006 über die im Mikrozensus integrierte Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (EU) ins Frageprogramm aufgenommen.

¹ Rund 390 000 Haushalte mit 830 000 Personen oder 1 % der deutschen Haushalte.

nach mehr Flexibilität an ihre Arbeitgeber heran. Sie profitieren von dem wachsenden Angebot an flexibleren atypischen Beschäftigungsmöglichkeiten, die für sie zunächst einen Schritt in Richtung einer eigenständigeren Existenzsicherung bedeuten.

Ein vollständigeres Bild ergibt sich indes, wenn man eine Auswertung des European Labour Force Surveys von 2005 berücksichtigt. Danach

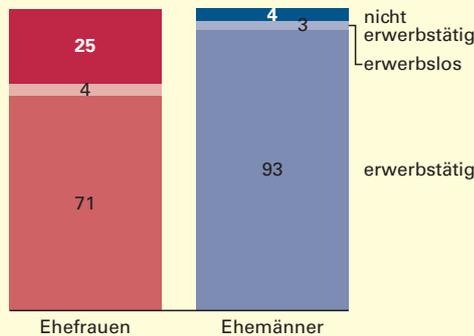
S3

Frauen und atypische Beschäftigung in Baden-Württemberg 2007

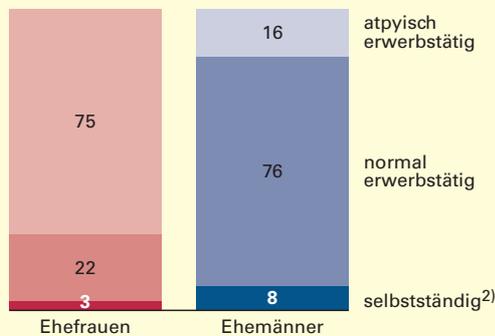
Von 100 Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren waren ...



Von 100 Ehefrauen/Ehemännern im Alter von 20 bis unter 60 Jahren waren ...



Von 100 erwerbstätigen Ehefrauen/Ehemännern im Alter von 20 bis unter 60 Jahren waren¹⁾ ...



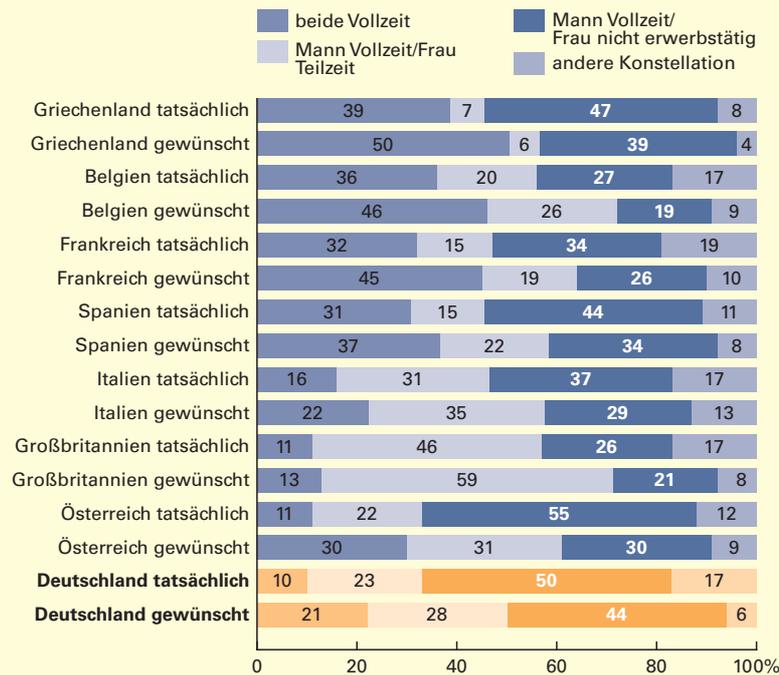
1) Ohne mithelfende Familienangehörige, Selbstständige mit Angestellten, Auszubildende, Praktikant(en)/-innen sowie Volontär(e)/-innen, Wehr- und Zivildienstleistende und Soldat(en)/-innen (einschließlich Bundes- und Bereitschaftspolizei). - 2) Ohne „neue Selbstständige“ (Ich-AG, Familien-AG) und Klein-selbstständige (Selbstständige ohne Angestellte).

Datenquelle: Mikrozensus 2007.

Wie sind diese Ergebnisse zu bewerten? Atypische Beschäftigungsverhältnisse werden oft pauschal als prekär bezeichnet. Der Begriff „prekär“ charakterisiert in diesem Fall atypische Beschäftigungsverhältnisse an sich als unsicher, heikel, bedenklich, schwierig, als das Gegenbild zum durch Rechtsansprüche geschützten Normalarbeitsverhältnis. Das muss nicht der Fall sein, solange der atypische Beschäftigte in eine Familienkonstellation eingebunden ist, in der sich die Ehepartner als vollzeiterwerbstätiger Ernährer und zum Beispiel teilzeiterwerbstätiger und zugleich Haus- und Familienarbeit leistender Zuverdiener ergänzen und sich langfristig zuverlässig gegenseitig absichern. Außerdem stellen sich nach wie vor insbesondere Frauen der Herausforderung, Haus- und Familienarbeit mit einem Beschäftigungsverhältnis in Einklang zu bringen und treten mit Wünschen

S4

Reale und gewünschte Erwerbsmuster von Frauen mit Kindern unter 5 Jahren in Paarhaushalten*) 2005 im internationalen Vergleich



*) „Soziale“ Mütter mit Kindern unter 5 Jahren im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, mit dem Partner zusammenlebend. – 1) Bei tatsächlichen Erwerbsmustern inklusive Beurlaubte.
Datenquelle: Eichhorst, Werner et al. (2007) Vereinbarkeit von Familie und Beruf im internationalen Vergleich, Gütersloh, Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 40. Datenbasis: European Labour Force Survey 2005, Teilzeitgrenze nach OECD: unter 30 Stunden pro Woche, tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

878 08

- 6 Teilzeitgrenze nach OECD: unter 30 Stunden pro Woche, tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit.
- 7 Eichhorst, Werner et al. (2007): Vereinbarkeit von Familie und Beruf im internationalen Vergleich, Gütersloh, Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 40.
- 8 Brehmer, Wolfram/ Seifert, Hartmut (2007): Wie prekär sind atypische Beschäftigungsverhältnisse? Eine empirische Analyse. WSI-Diskussionspapier Nr. 156, Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung, S. 22 ff.
- 9 Es gilt jeweils: 1 = Normalarbeitsverhältnis.
- 10 Unterhalb der Niedrigeinkommensschwelle von 2/3 des Medianeinkommens.
- 11 Einzige Ausnahme: Für unbefristet Teilzeitbeschäftigte lag das Kündigungsrisiko nach Ergebnissen von Brehmer/Seifert (2007) unterhalb dessen eines Normalbeschäftigten.

Weitere Auskünfte erteilt
Christine Ehrhardt,
Telefon 0711/641-26 68,
Christine.Ehrhardt@stala.bwl.de

wünschten sich 28 % der in deutschen Paarhaushalten lebenden Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Kindern unter 5 Jahren die Erwerbskonstellation „Mann Vollzeit, Frau Teilzeit“ und 21 % die Kombination „beide Partner Vollzeit“⁶. Rund 23 % der Frauen lebten zum Zeitpunkt der Befragung bereits die Vollzeit/Teilzeit-Variante, weitere 10 % die Vollzeit/Vollzeit-Kombination⁷ (Schaubild 4).

Schattenseiten atypischer Beschäftigung

Auf lange Sicht ist es allerdings angesichts der nach wie vor hohen Scheidungshäufigkeit und der neuen Rahmenbedingungen durch die Unterhaltsrechtsreform 2008 wichtig, bei einer Entscheidung für oder gegen eine der Varianten atypischer Beschäftigung auch die Schattenseiten der neuen Beschäftigungsoptionen mit in Betracht zu ziehen: Laut einer empirischen Studie⁸ des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) ist im Vergleich zu einem Normalbeschäftigten ...⁹

■ ... die Wahrscheinlichkeit, für ein nicht existenzsicherndes Einkommen¹⁰ arbeiten zu müssen für einen ...

befristet Vollzeitbeschäftigten 3,2-mal so groß,
unbefristet Teilzeitbeschäftigten 2,4-mal so groß,
Leiharbeiter 7,5-mal so groß.

■ ... das Risiko, nach einem Jahr arbeitslos zu werden, für einen ...

befristet Vollzeitbeschäftigten 4,2-mal so groß,
unbefristet Teilzeitbeschäftigten 0,9-mal so groß,
Leiharbeiter 4,0-mal so groß.

■ ... die Chance, an Kursen der betrieblichen Weiterbildung teilzunehmen für einen ...

befristet Vollzeitbeschäftigten 0,8-mal so groß,
unbefristet Teilzeitbeschäftigten 0,7-mal so groß,
Leiharbeiter 0,6-mal so groß.

Atypisch Beschäftigte müssen insgesamt über alle Beschäftigungstypen hinweg damit rechnen, dass weniger in ihre berufliche Fortbildung investiert wird. Außerdem verdienen sie mit wesentlich größerer Wahrscheinlichkeit weniger und sind einem höheren Kündigungsrisiko ausgesetzt als Erwerbstätige in Normarbeitsverhältnissen.¹¹

„Ernährer und Zuverdienerin“ – ein Lebensmodell mit Zukunft?

„Ernährer und Zuverdienerin“ oder im Fachbegriff das „modernisierte männliche Ernährermodell“ ist insgesamt zur Zeit das Konzept des Zusammenlebens, das die Mehrheit der baden-württembergischen Ehepaare lebt. Die Ablösung des „männlichen Ernährermodells“ durch das „modernisierte männliche Ernährermodell“ wurde durch das wachsende Angebot an zusätzlichen atypischen Beschäftigungsverhältnissen mit ermöglicht. Atypisch beschäftigt sind in Baden-Württemberg bislang damit überwiegend Frauen, insbesondere Ehefrauen. Für sie können sich angesichts der Neuausrichtung des Unterhaltsrechts in Zukunft im Scheidungsfall (i-Punkt 1) die Schattenseiten der neuen Beschäftigungsformen nachteilig auswirken.

Atypische Beschäftigung hat also weiteres positives Potenzial: Sie könnte zu einer partnerschaftlicheren Verteilung der Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit und der damit verbundenen Risiken beitragen, wenn in Zukunft auch erwerbstätige Ehemänner atypische Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Grundvoraussetzung dafür wäre allerdings eine verbesserte soziale Absicherung dieser neuen flexiblen Beschäftigungsformen.